



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Atelier 3 S.A., 16, route de la Sure , 9390 REISDORF, LUXEMBURG
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau des Fölkenbaches; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück(e):	Echternacherbrück, Flur 5, Flurstücke 56/10, 54/21, 54/23, 54/24, 61/8, 61/9, 61/10 und 62

Die Fa. Atelier 3 S.A. beabsichtigt die Beantragung einer nachträglichen wasserrechtlichen Zulassung für eine bereits erfolgte Gewässerverlegung des Fölkenbaches (Gewässer III. Ordnung) im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Fölkenbach“ in der Gemarkung Echternacherbrück.

Im Vorfeld zu diesem Zulassungsverfahren hat die Fa. Atelier einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG gestellt. Dies dient der Klärung, ob im vorliegenden Fall von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden kann (§ 68 Abs. 2 WHG). Die Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 UVPG soll dem eigentlichen Zulassungsverfahren für den Gewässerausbau vorgeschaltet werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
- Untere Naturschutzbehörde im Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen sowie auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen für die allgemeine Vorprüfung davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 24.10.2019
Im Auftrag:
gez.: Sandra Rings



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN
EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

<p>Vorhaben: Atelier 3 S.A., 16, route de la Sure , 9390 REISDORF, LUXEMBURG Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau des Fölkenbaches; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVP Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP</p> <p>Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Echternacherbrück, Flur 5, Flurstücke 56/10, 54/21, 54/23, 54/24, 61/8, 61/9, 61/10 und 62</p>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **02.09.2019**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	
	Baulänge Die Baulänge beträgt 325 m.	
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m²: Die Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt rd 1.440 m ² . Davon: <ul style="list-style-type: none"> • 160 m² (40 lfm x 4,0 m) Aufweitung Bachlauf (vormals Fichten) • 860 m² (215 lfm x 4,0 m) neuer Bachlauf (vormals befestigte Flächen) • 420 m² (70 lfm X i.M. 6,0 m) neuer Bachlauf (vormals Aufschüttung) 	
	Geschätzter Umfang der Vollversiegelung (Widerlager von 2 Brücken) in m²: Der Umfang der Vollversiegelung (Widerlager von 2 Brücken) beträgt 25 m ² .	
	Geschätzter Umfang der Teilversiegelung (Bachsohle und UK Uferböschung) in m²: Der Umfang der Teilversiegelung (Bachsohle und UK Uferböschung) beträgt 488 m ² (325 lfm x i.M. 1,5m).	
	Rückbau von Versiegelung: Der Rückbau von Versiegelung beträgt 860 m ² (215 lfm x 4,0 m). Rückbau von Aufschüttung: Der Rückbau von Aufschüttungen beträgt 420 m ² (70 lfm x 6,0 m).	
	Bauzeit: Die Bauzeit beträgt 1,5 Jahre (mit Unterbrechungen).	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
	Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Erschließung und Bebauung des Wohngebietes "Altes Sägewerk"/"Fölkenbach"	



1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt
	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Flächeninanspruchnahme des bestehenden Bachlaufes und angrenzender Fichtenbestände von 160 m² - keine neue Flächeninanspruchnahme auf 1.280 m², da bisher überbaut / versiegelt bzw. anthropogene Aufschüttungen betroffen sind <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 35 m² werden versiegelt, dafür werden 860 m² entsiegelt und 420 m² Aufschüttung zurückgebaut <p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten - alter "Bachlauf" wird überbaut oder Freianlagen integriert und eingeebnet (Eingriffsermittlung erfolgte im B-Plan) <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alter Bachlauf hatte als vollständig verändertes Gewässer keine Habitatfunktion für besonders geschützte Tierarten - in Teilabschnitten war ggfs. ein Makrozoobenthos mit unauffälligen Arten vorhanden. <p>Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in nur geringem Umfang anthropogen überprägte Saumfluren auf Aufschüttungsflächen <p>biol. Vielfalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits durch anthropogene Vorbelastungen eingeschränkt - wird nicht über das bestehende Maß hinaus belastet
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG
	nicht zu erwarten
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen
	nicht zu erwarten
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien: keine
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG: keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
	nicht zu erwarten



2	<p>Standort der des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang - ggf. nähere Erläuterungen</p>																																												
2.1	<p>Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>																																												
	<p>Keine Aussagen in dem regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können: ROPI: Vorranggebiet Freizeit / Erholung und Schwerpunktbereich weiterer Fremdenverkehrsentwicklung ROPneu/E: Vorbehaltsgebiet Erholung / Tourismus, Forstwirtschaft und regionaler Biotopverbund; Teil des landesweiten Biotopverbundes (FFH-Gebiet)</p> <p>Fischerei: nicht betroffen Erholung: Deutsch-Luxemburgischen Felsenweg (überregionaler Wanderweg) Siedlung: Neubaugebiet "Altes Sägewerk" Sonstiges: ----</p>																																												
2.2	<p>Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds - Beurteilung der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen</p>																																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><i>Reichtum</i></th> <th><i>Qualität</i></th> <th><i>Regenerationsfähigkeit</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fläche</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>mäßig</td> </tr> <tr> <td>Boden</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>versiegelt</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>aufgeschüttet</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>Wasser</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>GW</td> <td>mäßig</td> <td>mittel</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>Fließgewässer</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>Tiere</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>Pflanzen</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>biol. Vielfalt</td> <td>gering</td> <td>gering</td> <td>mittel</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Reichtum</i>	<i>Qualität</i>	<i>Regenerationsfähigkeit</i>	Fläche	gering	gering	mäßig	Boden				versiegelt	gering	gering	gering	aufgeschüttet	gering	gering	mittel	Wasser				GW	mäßig	mittel	hoch	Fließgewässer	gering	gering	gering	Tiere	gering	gering	gering	Pflanzen	gering	gering	hoch	biol. Vielfalt	gering	gering	mittel
	<i>Reichtum</i>	<i>Qualität</i>	<i>Regenerationsfähigkeit</i>																																										
Fläche	gering	gering	mäßig																																										
Boden																																													
versiegelt	gering	gering	gering																																										
aufgeschüttet	gering	gering	mittel																																										
Wasser																																													
GW	mäßig	mittel	hoch																																										
Fließgewässer	gering	gering	gering																																										
Tiere	gering	gering	gering																																										
Pflanzen	gering	gering	hoch																																										
biol. Vielfalt	gering	gering	mittel																																										
2.3	<p>Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</p>																																												
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p> <p><u>FFH-Gebiet "Ourtal" (FFH-6003-301)</u> Es werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur in geringem Umfang bereits vorbelastete Flächen im FFH-Gebiet "Ourtal" in Anspruch genommen. - keine Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie in Anspruch genommen. - keine Habitats von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie oder Arten des Anhang I der VSGRL in Anspruch genommen - keine existenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Jagdhabitats oder Orientierungslinien von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder Arten des Anhang I der VSG-RL 																																												



	<ul style="list-style-type: none"> - zerstört; Störungen nachts jagender Fledermäuse sind durch die täglichen, zeitlich begrenzten Baumaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten. - Es werden keine Vernetzungsstrukturen mit bzw. zwischen dem FFH-Gebiet "Ourtal" und dem Südlich gelegenen FFH-Gebiet "Sauertal und Seitentäler" zerstört oder erheblich beeinträchtigt. <p>Fazit: Durch die geplante Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke des FFH-Gebietes, auf Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder die ökologische Kohärenz zu erwarten.</p>
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen - "Kelterdell und Kuckuckslay bei Echternacherbrück" (NSG-7232-099) in ca. 200 m östlicher Entfernung
2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst nicht betroffen</p>
2.3.4	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG</p> <p>"Naturpark Südeifel" (07-LSG-71-2) <u>Schutzzweck (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, - Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - Sicherung und Entwicklung des Raumes für naturbezogene Erholung <p>-geringfügig betroffen</p>
2.3.5	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG nicht betroffen</p>
2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG nicht betroffen</p>
2.3.7	<p>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG nicht betroffen</p>
2.3.8	<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen - Trinkwasserschutzgebiet „Im Linnenberg“ (Rechtsverordnung abgelaufen) in ca. 150 m östlicher Entfernung
2.3.9	<p>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind nicht betroffen</p>
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes nicht betroffen</p>
2.3.11	<p>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. nicht betroffen</p>



3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind <ul style="list-style-type: none"> - "Bollendorfer Sauertal" - nördliche Ortslage von Fölkenbach - keine zu erwartenden Auswirkungen auf Personen
3.2	Etwaiger grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen nicht zu erwarten
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
	Boden (anlagebedingt): Es werden nur bereits vorbelastete oder versiegelte Böden in Anspruch genommen und in geringem Umfang durch Brückenwiederlager versiegelt bzw. Steinbesatz auf der Sohle beeinträchtigt. Durch Renaturierung werden bisher bestehende Versiegelungen und Aufschüttungen in höherem Umfang rückgebaut.
	Wasser - Fließgewässer (anlagebedingt): Mit der Verlegung wird ein neuer Gewässerlauf in bedingt naturnahem, aber ökologisch durchgängigen Zustand am tatsächlichen Taltiefpunkt wiederhergestellt. Mit Steinen befestigte Sohle und Uferböschung entsprechen dem Sohlsubstrat eines naturnahen Baches.
	Klima (anlage- und betriebsbedingt): Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.
	Biotopverbund (anlage- und betriebsbedingt): Der Biotopverbund wird durch die Wiederherstellung des ökologisch durchgängigen Zustandes des Baches in geringem Umfang verbessert.
	geschützte Tierarten (betriebsbedingt): Es sind keine Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten.
	Pflanzen (anlagenbedingt): Die betroffenen Saumgesellschaften sind von geringem ökol. Wert und guter Wiederherstellbarkeit.
	Landschaftsbild / NTP (anlagenbedingt): Das Siedlungsbild wird durch die Gewässerverlegung aufgewertet. Landschaftlich hat die Baumaßnahme im Siedlungsbereich bzw. gering einsehbaren Waldrand keine negativen Auswirkungen.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering.
3.5	Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Die Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahme ein. Eine dauerhafte negative Auswirkung entsteht nur durch die geringe Versiegelung der Brückenwiederlager (geringe Umkehrbarkeit).
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben Eine freie und naturnahe Gewässerentwicklung ist durch die Lage des Gewässers zwischen Straße und Baugrundstücken nicht zu erwarten.
3.7	Möglichkeiten zur Vermeidung und wirksamen Verminderung potentieller Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> - Einsaat Uferböschungen mit artenreicher Wiesenmischung - Anpflanzungen von Gehölzen auf Böschung (Festsetzung B-Plan)



4.	Zusammenfassende Bewertung
	<p>Gegenstand der UVP-Vorprüfung ist die Verlegung des Fölkenbaches (Gewässer III. Ordnung) im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Fölkenbach“ in der Gemarkung Echternacherbrück.</p> <p>Als Ergebnis vorstehender allgemeiner Vorprüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das hier anstehende Vorhaben (Gewässerausbau des Fölkenbaches) nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen bzw. begrenzt durch wasser- und naturschutzrechtliche Kompensations- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden.</p>

Bitburg, den 24.10.2019
Im Auftrag:
Sandra Rings